



SOZIAL- UND KRIMINALPRÄVENTIVER RAT BIELEFELD

Dokumentation der Fachtagung vom 3. Juli 2003 in Bielefeld

Kinder sind unschlagbar

**Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
und seine Konsequenzen für die Kinder-
und Jugendhilfe**

SKPR – Projektgruppe »Gewaltfreie Erziehung«

- Deutscher Kinderschutzbund, OV Bielefeld e.V. • Diakonisches Werk Brackwede
- Evangelischer Gemeindedienst Bielefeld • »Kinderlobby OWL«, AWO Ostwestfalen-Lippe e.V.
- Beratungsstelle d. Mädchenhauses Bielefeld e.V.
- Polizeipräsidium Bielefeld - Kommissariat Vorbeugung • Stadtkirchenarbeit Bielefeld
- Stadt Bielefeld – DLZ Jugend, Soziales und Wohnen • Universität Bielefeld

Einladung zur Tagung

Kinder sind unschlagbar

Am 8. November 2000 ist die Neufassung des Paragraphen 1631, Absatz 2 (BGB) in Kraft getreten:

“Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.”

Dieses “Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung” soll eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung bewirken, die Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung einräumt. Die gesetzlich festgeschriebene Gewaltfreiheit soll Leitbildfunktion für die Erziehung sein. Eltern sollen ermutigt werden, ein Erziehungsverhalten zu entwickeln, das an den Rechten und Bedürfnissen der Mädchen und Jungen orientiert ist. Das sog. Züchtigungsrecht als legitimes Erziehungsmittel ist abgeschafft, und die Rechtsposition von Kindern sowie ihre Subjektstellung sind gestärkt worden.

Die Tagung bietet Ihnen die Möglichkeit, die Inhalte des Gesetzes genauer kennen zu lernen und ihre Relevanz für verschiedene Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu beleuchten. Sie zeigt zum einen Möglichkeiten auf, dieses Gesetz in den einzelnen Arbeitsfeldern bekannt zu machen und will zum anderen aber auch gezielt Unsicherheiten im Umgang mit dieser Neuregelung entgegenwirken.

Bearbeitet wird des weiteren die zentrale Frage, welche Bedeutung das Gesetz für die Praxis hat und wie Sie in den verschiedenen psychosozialen Arbeitsfeldern die Umsetzung des Gesetzes vorantreiben können. Das Ziel dabei ist, erzieherische Sanktionsformen wie z.B. Schläge und Drohungen zukünftig zu verhindern, ebenso wie akzeptiertere Formen von Gewalt wie Missachtung und Entwürdigung.

Die Idee zu dieser Tagung ist in der Projektgruppe “Gewaltfreie Erziehung” des Sozial- und Kriminalpräventiven Rates der Stadt Bielefeld entstanden, in der unterschiedliche Organisationen zusammenarbeiten, um sich für die Rechte von Mädchen und Jungen einzusetzen. Nachdem im September 2002, anlässlich des Weltkindertages, ein Aktionstag in der Bielefelder Innenstadt durchgeführt wurde, um in der Bevölkerung auf das Gesetz aufmerksam zu machen und für eine gewaltfreie Erziehung zu sensibilisieren, soll mit dieser Tagung nun verstärkt die Bielefelder Fachöffentlichkeit angesprochen werden.

Herzlich eingeladen zur Teilnahme an der Fachtagung sind:

- soziale Fachkräfte aus der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe
- Verantwortliche in Verbänden, Weiterbildungseinrichtungen und Schulen
- Studierende der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Dipl.-Pädagogik und Dipl.-Psychologie
- KinderärztInnen aus Kliniken und Praxen
- interessierte Eltern und Erziehungsberechtigte

Astrid Schulze Berndt
(Beratungsstelle d. Mädchenhauses Bielefeld e.V.)

Martina Richter
(Universität Bielefeld)



SOZIAL- UND KRIMINALPRÄVENTIVER RAT BIELEFELD

Tagungsprogramm 3. Juli 2003

Kinder sind unschlagbar

Moderation: Dr. Christian Palentien, Universität Bielefeld

Ab 9.30 h Begegnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer - Stehkafee

10.00h - 10.30h Begrüßung und einführende Worte
Burkhard Hintzsche, Beigeordneter für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Bielefeld
Astrid Schulze Berndt, Beratungsstelle d. Mädchenhauses Bielefeld e.V.

10.30h - 11.15h Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§1631 BGB)
Martina Huxoll, Fachberaterin f. d. Bereich "Gewalt gegen Kinder und Jugendliche", Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW

11.15h - 11.30h Kaffeepause

11.30h - 12.15h Gewalterfahrungen von Kindern in Familien –
Empirische Ergebnisse zu den Chancen des gesetzlichen Gewaltverbotes
Wiebke Horn, Universität Bielefeld

12.15h - 13.00h Mittagspause

13.00h - 13.45h Interkulturelle Soziale Arbeit und Gewaltfreie Erziehung
Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Regelung
Prof. in Dr. Cornelia Giebeler, Fachhochschule Bielefeld

13.45h - 14.30h Geschlechtsspezifische Gewaltprävention
Der Zusammenhang von Verletzungen in der Kindheit und aggressivem und selbstverletzendem Verhalten von Jugendlichen und Erwachsenen
Heidrun Wendel, Dipl.-Psychologin und Trainerin für Geschlechtsspezifische Gewaltprävention

14.30h - 14.45h Kaffeepause

14.45h - 15.30h "Starke Eltern - starke Kinder"
Wege in eine gewaltfreie Erziehung. Darstellung eines Konzeptes für Elternkurse
Sabine Langenscheidt, Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Bielefeld e.V.

15.30h - 16.00h Podiumsdiskussion

16.00h Ende der Veranstaltung

Burkhard Hintzsche

Seite 1 von 2

Kinder sind unschlagbar

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schulze Berndt,

Ich freue mich, Sie auf der Fachtagung des Sozial- und Kriminalpräventiven Rates "Kinder sind unschlagbar – Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und seine Konsequenzen für die Kinder - und Jugendhilfe" im Namen der Stadt Bielefeld begrüßen zu dürfen.

Der Sozial- und Kriminalpräventive Rat der Stadt Bielefeld erwähnt besteht mittlerweile seit acht Jahren und ist eine Gründung der Universität, der Polizei und der Stadtverwaltung. Im Gegensatz zu anderen kommunalen Präventionsansätzen verfolgt der Sozial- und Kriminalpräventive Rat der Stadt Bielefeld ein integriertes Konzept, das neben kriminalpräventiven insbesondere sozialpräventive Aspekte beinhaltet. Dieses ist bislang ein einzigartiger Ansatz geblieben, der sich nach Meinung aller Beteiligten bewährt hat.

Ziel dieses Ansatzes ist es,

1. gesellschaftliche Spannungen und Konfliktpotentiale zwischen Bevölkerungsgruppierungen abzubauen,
2. einer Segregation des Stadtraumes entgegenzuwirken,
3. Teilhabechancen der Bürgerinnen und Bürger an sozialpolitischen, kulturellen und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten zu sichern, die an das Konzept der "Sozialen Stadt" angelegt sind und
4. alle Formen gesellschaftlicher Ausgrenzung zu überwinden und Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten einer aktiven Mitgestaltung von öffentlichen Räumen aufzuzeigen.

In den vergangenen Jahren ist der SKPR der Stadt Bielefeld zu einem stabilen und umfassenden kommunalen Netzwerk gewachsen. Es hat sich eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Wohlfahrtsverbänden, Polizei, Fachhochschule, Universität und insbesondere mit unterschiedlichen Initiativen und Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern entwickelt.

Im Rahmen dieses breiten kommunalen Netzwerkes sind eine Vielzahl von themenbezogenen Projektgruppen entstanden. Eine von ihnen ist die Arbeitsgruppe "Gewaltfreie Erziehung", die, wie wir bereits gerade von Astrid Schulze Berndt vom Mädchenhaus Bielefeld e.V. gehört haben, im Zusammenhang mit der Neufassung des Gesetzes zur gewaltfreien Erziehung entstanden ist.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung besteht mittlerweile seit über zwei Jahren. Aber, ein Gesetz allein ist nicht ausreichend, um eine Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft zu bewirken. Neben Informationskampagnen und Aktionen wie bspw. die sehr gelungene Straßenaktion zum Weltkindertag 2002 in der Bielefelder Innenstadt, stellt eine Fachtagung zum Thema m.E. ein angemessener und weiterführender Rahmen dar, um eine breite (Fach-) Öffentlichkeit auf dieses gesellschaftlich relevante Thema aufmerksam zu machen.

...



Burkhard Hintzsche

Seite 2 von 2

Es muss selbstverständlich werden, Kinder ohne Gewalt zu erziehen. Das ist unser Ziel.

Wie aber kann der Rechtsanspruch von Mädchen und Jungen auf eine gelungene und förderliche Entwicklung durchgesetzt werden? Und wie können unterstützende und begleitende Angebote für Eltern und Erziehende in Hinblick auf Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten aussehen?

Welche Auswirkungen Gewalt in der Erziehung und auf die weitere Entwicklung von Kindern hat, belegen eine Reihe von Studien. Auch der interkulturelle Aspekt verdient m.E. besondere Beachtung – ich verweise hier auf die Untersuchungen von Prof. Pfeiffer, der nach den Sommerferien zu einem Vortrag nach Bielefeld kommen wird.

Ich bin davon überzeugt, dass gewaltpräventive Maßnahmen möglichst frühzeitig ansetzen sollten, um spätere negative Folgen zu verhindern. In dieser Richtung arbeiten auch die Projektgruppen des SKPR. Mittlerweile existieren eine ganze Reihe gewaltpräventiver Ansätze und Modelle, die in die Arbeit von Schulen und Sportvereinen Eingang gefunden haben. Aktuell arbeiten die Gruppen u.a. an entsprechenden Konzepten für Kitas und Grundschulen und an Ansätzen interkultureller Arbeit.

In meinem Dezernat wird das Modellprojekt "soziales Frühwarnsystem" durchgeführt, das es sich zur Aufgabe gestellt hat, frühzeitig die Spirale aus starker Belastung und Überforderung von Familien, die sich dann häufig in Gewalt entladen, zu durchbrechen und die Überforderung der Eltern abzuschwächen und entsprechende Hilfen zielgenau anzubieten. Erste Ergebnisse sind sehr vielversprechend und ich denke, dies ist ein weiterer Baustein um eine Verbesserung der augenblicklichen Situation zu erreichen.

Meine Damen und Herren, die heutige Fachtagung bietet die Gelegenheit, einen umfassenden Einblick in die Problematik zu bekommen. Ich kann Ihnen meine Unterstützung für Ihre Arbeit versichern und möchte allen Beteiligten für ihr großes Engagement und insbesondere aber bei der Beratungsstelle des Mädchenhauses, d.h. bei Astrid Schulze Berndt für die Organisation und die Zusammenstellung eines interessanten Tagungsprogramms bedanken. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Fachtagung.

Kinder sind unschlagbar

Sehr geehrter Herr Hintzsche, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitwirkende an der heutigen Tagung

Ich freue mich sehr, Sie alle im Namen der Projektgruppe "Gewaltfreie Erziehung" zu dieser Fachtagung »Kinder sind unschlagbar« – Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und seine Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe begrüßen zu dürfen.

Die Idee zu der Tagung ist in der Projektgruppe "Gewaltfreie Erziehung" des Sozial- und Kriminalpräventiven Rates der Stadt Bielefeld entstanden. In dieser Gruppe arbeiten Fachleute verschiedener Institutionen aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertreter der Uni Bielefeld und der Polizei zusammen.

Anlaß für die Einrichtung dieser Projektgruppe war die Neuformulierung des §1631 Abs.2 BGB vom 20. Juli 2000, der das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung gesetzlich festschreibt. Er besagt:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Dieses Gesetz ist das letzte Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland. Das bisher übliche Züchtigungsrecht von Eltern und Erziehungsberechtigten gegenüber Mädchen und Jungen ist damit unmissverständlich abgeschafft und die Rechtsposition von Minderjährigen gestärkt worden.

Das "Recht auf gewaltfreie Erziehung" wird das Erziehungsverhalten von Eltern und Erziehungsberechtigten jedoch nur dann nachhaltig verändern, wenn Aufklärung und Informationen bereitgestellt werden und wir uns als Fachkräfte für die Umsetzung des Gesetzes stark machen.

Deutschland ist einer von zehn Staaten, in denen ein gesetzliches Verbot aller Körperstrafen gegen Kinder verabschiedet ist.

Allerdings hat die Verbreitung des Gesetzes bisher unseres Erachtens nicht so gut und flächendeckend funktioniert. Selbst in Fachkreisen aus dem schulischen und psychosozialen Bereich zeigten Erfahrungswerte in Bielefeld, dass hier noch ein großer Informationsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Projektgruppe zur Aufgabe gemacht, in Anlehnung an die bundesweite Kampagne "Mehr Respekt vor Kindern" des Bundesministeriums Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Konzept zur Aufklärung über die Rechte von Mädchen und Jungen in Bielefeld zu entwickeln.

Primäres Ziel war und ist die öffentliche Sensibilisierung, die die Rechte von Mädchen und Jungen in den Mittelpunkt stellt.

So haben wir im September 2002, anlässlich des Weltkindertages, einen Aktionstag in der Bielefelder Innenstadt durchgeführt, um das Gesetz auf diesem Weg und durch eine intensive Pressearbeit in einem ersten Schritt in der Bevölkerung bekannt zu machen.

...



Astrid Schulze Berndt

Seite 2 von 2

Unser zweites Projekt ist die heutige Fachtagung.

Ziel der Tagung ist es, nach einer ersten öffentlichen Sensibilisierung, die Möglichkeit zu bieten, die Inhalte des Gesetzes genauer kennen zu lernen und ihre Relevanz für verschiedene Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu beleuchten.

Nach unseren Erfahrungen findet das Gesetz bislang kaum Berücksichtigung in der Praxis, und wir wollen der Frage nachgehen, ob und wie dies geändert werden kann.

Hierbei ist zum Einen ein fundiertes Wissen über das Gesetz wesentlich. Zum Anderen soll eine Reflektion darüber stattfinden, wie ein bürgerliches Gesetz, ein Gesetz also ohne strafrechtliche Relevanz, hilfreich sein kann, Gewalt gegen Mädchen und Jungen abzubauen.

Welche Rolle spielen hier geschlechts- und kulturspezifische Aspekte und wie können brauchbare Modelle für die Praxis aussehen?

Dabei ist eine zentrale Frage, wie Kindern selbst ihre Rechte weitaus mehr als bisher sinnvoll vermittelt werden können.

Denn wir gehen davon aus, dass Mädchen und Jungen, die ihre Rechte kennen und in ihren Rechten bestärkt werden, besser vor Gewalt und anderen Gefährdungen geschützt sind.

Ich freue mich, das Wort an Herrn Christian Palentien von der Fakultät für Pädagogik der Uni Bielefeld weitergeben zu dürfen, den wir für die Moderation der heutigen Fachtagung gewinnen konnten.

Ich wünsche Ihnen allen einen interessanten und anregenden Tag.

Martina Huxoll
Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Seite 1 von 9

Kinder sind unschlagbar

Sehr geehrte Anwesende,

ich werde Ihnen in der folgenden halben Stunde den Wortlaut des Gewaltächtungsgesetzes sowie seine gesetzliche Einbettung vorstellen, die Geschichte des Züchtigungsverbotes zum besseren Verständnis kurz skizzieren, die Zielsetzung der Gesetzesnovellierung beschreiben, auf Aspekte von Erziehungsgewalt und Misshandlung eingehen und Umsetzungserfordernisse aufzeigen.

**Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

heißt nun **§ 1631 Abs. 2 BGB**, der seit November 2000 in Kraft ist.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzgeberisch zu verankern, war ein langer und mühsamer Weg. Schon seit 1979 hat sich der Kinderschutzbund für dieses Kinderrecht stark gemacht. Aber er war nicht der einzige und im Laufe der Jahre forderten immer mehr gesellschaftliche und politische Gruppen dieses Recht ein. Die Geschichte zeigt, dass zwar manche Veränderungen sehr lange brauchen, aber Bündnisse vieler zu bestimmten Themen eben auch erfolgreich sein können, vorausgesetzt, der Atem ist lang genug.

Die zahlreichen Initiativen zur Gesetzesnovellierung scheiterten in den vergangenen zwei Jahrzehnten immer wieder an der nach wie vor verbreiteten Überzeugung, dass Erziehung nicht ohne Körperstrafen auskommt.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick

Die ursprüngliche Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB stammt aus dem Jahre 1896, mit der dem Vater und nur diesem, kraft seines Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind erlaubt waren. Dieses Recht auf Züchtigung stand dem Vater übrigens auch gegenüber seiner Frau zu.

1958 wurde das Züchtigungsrecht abgeschafft. So war das Züchtigungsrecht durch die Streichung des § 1631 Abs. 2 BGB nicht mehr normiert, galt aber weiterhin als Gewohnheitsrecht. Im Übrigen galt damals das Züchtigungsrecht nicht nur für Eltern, sondern beispielsweise auch noch für die Schule, was erst in den 70iger Jahren abgeschafft wurde.

1968 stellte dann das Bundesverfassungsgericht klar, dass das im GG Art. 6 verankerte Elternrecht als Elternverantwortung verstanden werden müsse. Dies war erstmalig ein Perspektivenwechsel, wurde das Kind doch hiermit als eigener Grundrechtsträger anerkannt. Elterliche Befugnisse korrespondierten mit der Pflicht, sie allein zum Wohle des Kindes auszuüben, da das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf. Der Schutz vor staatlichem Eingriff bei der Pflege und Erziehung des Kindes setzte somit voraus, dass die Eltern bereit und in der Lage waren, ihr Erziehungsrecht zum Wohle der Kinder wahrzunehmen. Dies gilt so bis heute. Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht nach, so hat das Kind als Träger eigener Grundrechte einen Anspruch auf Schutz durch den Staat. Dennoch - ein Züchtigungsverbot war damals noch unvorstellbar.

...

Martina Huxoll

Seite 2 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Erst bei den Beratungen zur ersten großen Kindschaftsrechtsreform Ende der 70iger Jahre wurde vom Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) und dem Deutschen Juristinnenbund ein gesetzliches Züchtigungsverbot gefordert. Die Kindschaftsrechtsreform von 1980 brachte den Wandel von der elterlichen Gewalt zur elterlichen Sorge, doch die Zeit für ein Gewaltverbot war noch immer nicht reif. Statt dessen wurde ein Kompromiß gefunden, der lautete: "Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig." Verbunden war hiermit die Erwartung, dass sich das allgemeine Bewußtsein und damit auch die Erziehung verändern würden. Diese Erwartungen haben sich – wie wir es im Beitrag von Wiebke Horn noch hören werden - nicht erfüllt. Die Auffassung, dass es das Recht der Eltern ist, ihre Kinder zu Erziehungszwecken körperlich zu bestrafen, ist nicht nur im Bewusstsein der Bevölkerung tief verankert. Was als entwürdigende Erziehungsmaßnahme zu bewerten war und was sozusagen zulässig war, unterlag mit der damaligen Gesetzesformulierung großen Interpretationsspielräumen, was traurigerweise auch zahlreiche Urteile in entsprechenden gerichtlichen Verfahren belegen.

Erst im Rahmen der letzten Kindschaftsrechtsreform 1998 gelang eine erneute Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB: Die Fassung lautete: "Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig." Trotz des damals großen Drucks von politischen Parteien, von Verbänden und WissenschaftlerInnen war wiederum ein absolutes Gewaltverbot nicht durchsetzbar. Eine normierende Wirkung für eine grundsätzlich gewaltfreie Erziehung konnte von der letzten Formulierung nicht ausgehen, da der Begriff der Mißhandlung in der Bevölkerung als eine erhebliche Körperverletzung verstanden und nicht in Bezug zum eigenen Erziehungsverhalten gesetzt wird.

Begünstigt durch den politischen Wechsel auf Bundesebene wurde dann im Sommer 2000 im Bundestag das Recht auf gewaltfreie Erziehung verabschiedet. Nocheinmal gab es eine Zitterpartie, wollte doch das Bundesland Bayern eine Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat verhindern und den Vermittlungsausschuß anrufen. Aber die Gesetzesnovellierung fand die entsprechende Mehrheit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist seit dem 8.11.2000 in Kraft.

Mit diesem Gewaltächtungsgesetz ist auch eine der zentralen Vorgaben aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die 1992 von Deutschland ratifiziert wurde, umgesetzt. Der bezüglich des heutigen Themas relevante Artikel 19 der Kinderrechtskonvention lautet:

(1) "Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut."

(2) "Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte."

Martina Huxoll

Seite 3 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Gesetzliche Einbettung

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert und hat somit keine unmittelbaren strafrechtlichen Konsequenzen. Gleichwohl können gravierende Verstöße zu Sanktionen führen und zwar auf der Grundlage des § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung), bei denen es sich um familiengerichtliche Entscheidungen handelt. D.h. die Familiengerichte werden mehr als bisher, die im § 1631 enthaltenen Wertungen zu berücksichtigen haben. Eine Überschreitung der Grenzen elterlichen Erziehungsverhaltens kann eine Kindeswohlgefährdung begründen. Welche Maßnahmen das Familiengericht zur Beseitigung der Gefährdung der Kinder ergreift, liegt in seinem Ermessen und beinhaltet zahlreiche Maßnahmen nach dem KJHG. Das Familiengericht kann aber auch Weisungen und Gebote an die Eltern erteilen, wie natürlich auch den Entzug der elterlichen Sorge verfügen, sollten andere Maßnahmen nicht greifen. Das wird in der Praxis wohl nicht bedeuten, dass körperliche Bestrafungen unweigerlich zu familiengerichtlichen Verfahren führen. Der § 1631 BGB beabsichtigt keine Ausweitung der Strafbarkeit von Eltern, aber die seit Jahren geltenden Rechtfertigungsgründe für gewalttätiges Erziehungsverhalten haben keine Legitimation mehr.

Misshandlungen von und körperliche Gewalt gegen Kinder sind immer schon strafbar und konnten nach den §§ 223 ff Strafgesetzbuch, (§ 223 Körperverletzung, § 224 schwere Körperverletzung, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, etc. sowie § 171 StGb Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht) zur Anzeige gebracht werden. Das waren auch in der Vergangenheit so. Gleichwohl ist es auch hier zu einer weiten Auslegung gekommen. Die Novellierung des § 1631 BGB hat sicherlich auch im Hinblick auf die Bewertung von Kindesmisshandlungen mehr Klarheit geschaffen.

Zielsetzung der Gesetzesnovellierung

Das gesetzlich verankerte Gewaltverbot für die Erziehung sollte und optimistisch stimmen. Kinder werden mit der Gesetzesnovellierung als Subjekte betrachtet, die mit eigenen Rechten ausgestattet sind und denen mit Respekt zu begegnen ist. Das Ziel des Gesetzes ist eine eindeutige Norm für die Erziehung von Kindern. Es gibt mit diesem Gesetz keine erzieherische Rechtfertigung mehr für die Anwendung von Gewalt in der Erziehung. Es untermauert die Subjektstellung der Kinder, die bereits im KJHG mit der Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen, sowie den verschiedensten Regelungen der Kindschaftsrechtsreform erfolgt sind.

Nun ist uns allen klar, dass ein Gesetz allein nicht ausreicht, automatisch Verhalten oder auch Einstellungen zu verändern. Optimistisch sollte uns stimmen, auch dazu werden wir sicherlich im Beitrag von Wiebke Horn noch mehr hören, dass viele Erwachsene die Einstellung teilen, dass Kinder heute ohne Gewalt zu erziehen sind. Untersuchungen zeigen, dass sich das Eltern-Kind-Verhältnis stark gewandelt hat. Kinder sind viel mehr als früher Partner im Erziehungsprozess. Ihre Bedürfnisse und Interessen spielen im familiären Alltag eine wesentlich größere Rolle als früher.

Nur leider sieht der Erziehungsalltag und die Erziehungspraxis noch immer anders aus. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit klafft ein großer Graben. Dem Gesetzgeber ist völlig bewußt, dass eine auf Respekt und Partnerschaftlichkeit ausgerichtete Erziehung in der Familie nicht mit Strafverfolgungsmethoden herzustellen ist, deshalb die Verankerung im BGB. Es geht mit dem Gesetz um die Ächtung von Gewalt in der Kindererziehung und nicht um die Kriminalisierung von Familie.

...

Martina Huxoll

Seite 4 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Das Gesetz zielt ab auf die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und der Entwicklung eines Erziehungsverhaltens, das an den Rechten und Bedürfnissen der Kinder orientiert ist. Betont wird damit die gegenseitige Achtung und der Respekt.

Mit dem Gesetz ist ein neues Leitbild für das Verhältnis von Kindern und Eltern geschaffen worden, das einen Grundstein für einen weit reichenden gesellschaftlichen Bewusstseinswandel legt. Um Müttern und Vätern die Verwirklichung des Kinderrechtes zu ermöglichen, zielt die Gesetzesnovellierung auch auf die Bereitstellung von Hilfen für Mütter, Väter und Kinder ab. Es ist unstrittig, dass der rechtliche Schutz des Kindes in der Familie nicht durch eine Ausweitung der Strafverfolgung gewährleistet sein kann, sondern Beratung und Hilfe der bessere Weg sind. Eltern dürfen bei der Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen nicht alleine gelassen werden. Sie haben ein Recht auf Unterstützung und Anregung. Gleichwohl löst das neue Gesetz bei Eltern auch Verunsicherung und Ratlosigkeit aus. Viele Eltern fragen, ob sie nun entsprechendes Verhalten ihrer Kinder nicht mehr sanktionieren dürfen. Auch fehlen ihnen nicht selten Alternativen. Natürlich müssen und sollen Eltern Grenzen setzen und bei Übertretung, Konsequenzen folgen lassen. Diese sind jedoch gemeinsam mit den Kindern auszuhandeln und je nach Entwicklungsstand immer wieder anzupassen. Untersagt und geächtet sind jedoch jegliche Formen körperlicher Bestrafung.

Begriffsklärung Erziehungsgewalt – Misshandlung

Körperstrafen sind eine nicht zufällige Zufügung (kurzzeitiger) körperlicher Schmerzen. Auch wenn sie erzieherisch gemeint oder zur Kontrolle kindlichen Verhaltens erteilt werden, bedeuten sie eine Herabsetzung des Kindes und eine Verletzung seiner Würde. Dabei muss eine bewusste physische oder psychische Schädigung des Kindes nicht das Ziel der Handlung sein. Körperliche Strafe kann bewusst als Erziehungsmittel eingesetzt werden bzw. begründet werden oder ist Ausdruck von Belastungs- und Überforderungssituationen innerhalb der Familie.

Es besteht das Risiko der Steigerung der Körperstrafen hin zur Misshandlung.

Körperliche Misshandlung ist die Zufügung körperlicher Schmerzen, die auch sozial nicht toleriert ist. Merkmal ist, dass sie mit Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen wird. Die Intensität bzw. das Verletzungsrisiko der Handlungen überschritten zweifelsfrei die in der Vergangenheit gesetzlich und sozial legitimierte Grenzen von Körperstrafen.

Neben diesen körperlichen Formen von Gewalt in der Erziehung gibt es aber auch psychische bzw. seelische Bestrafungen und psychische Misshandlungen, die mit der neuen Gesetzesformulierung ebenfalls geächtet worden sind.

Psychische Bestrafungen sind eine beabsichtigte Zufügung seelischer Schmerzen. Auch wenn sie erzieherisch gemeint sind, beinhalten sie die Aufgabe der Achtung der Person und Würde des Kindes.

...

Martina Huxoll

Seite 5 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Psychische Misshandlung ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt. Beide Formen enthalten folgende Komponenten in unterschiedlicher Intensität:

- die dauernde Herabsetzung und das Ablehnen des Kindes,
- das Kind zum Sündenbock machen,
- das Isolieren des Kindes, also der Entzug von Kontakten,
- ständige Drohungen, das Kind zu verlassen
- mit schweren Schädigungen zu drohen,
- das Ignorieren des Kindes, also der Entzug elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit,
- übertriebene Anforderungen oder Erwartungen an das Kind, die es überfordern.

Ebenso zählen dazu Formen der Überbehütung. Und eine weitere Form psychischer Gewalt gegen Kinder, die derzeit immer mehr ins Bewußtsein rückt, ist das Beobachten oder Bezeugen elterlicher Partnergewalt.

Wir wissen heute, dass es Stressfaktoren gibt, die die Ausübung elterlicher Gewalt im Sinne von Überlastung und Überforderung begünstigen. Besondere Bedeutung hat die Arbeitslosigkeit des Vaters oder der Sozialhilfebezug der Familie. Instabile Familienbeziehungen, Wohnungsnot und soziale Isolation sind weitere Stressfaktoren. Es besteht die Gefahr einer vulkanhaften Entladung der Problemüberlastung. Fehlende materielle Mittel engen Handlungsspielräume ein. Ratlosigkeit und scheinbare Ausweglosigkeit können zu gewalttätigen Reaktionen führen. Ich möchte aber in aller Deutlichkeit klarstellen, dass Kindesmisshandlung bzw. Gewalt in der Kindererziehung in allen sozialen Schichten vorzufinden ist. Das Risiko für Gewalt ist jedoch unter sehr belastenden Lebensumständen höher.

Hinzuzufügen ist noch, dass jede körperliche Gewalt bzw. Bestrafung auch psychische Gewalt gegen Kinder bedeutet. Manchmal sind die mit körperlicher Bestrafung verbundenen Gefühle viel nachhaltiger, als die Schläge selber.

Gewalt gegen Kinder wird in vielen Fällen nicht aufgrund autoritärer Erziehungsvorstellungen angewendet. Die meisten Eltern, die ihre Kinder schlagen, anschreien oder demütigen, wollen ihre Kinder nicht verletzen. Sie wollen, dass es ihren Kindern gut geht. Und sie wollen gute Eltern sein. Aber zwischen Eltern und Kindern kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Diese entstehen durch fehlende Kenntnisse der kindlichen Entwicklungsbedürfnisse, durch den Glauben mancher Eltern, dass jedes Kind so funktionieren müsse wie sie selbst (obwohl Zeit- und Ordnungsvorstellungen von Kindern nicht mit denen der Erwachsenen übereinstimmen), durch die Unsicherheit der Eltern, wodurch sie weniger ihrer eigenen Intuition trauen als den Ratschlägen anderer, durch das Nichtbeachten oder Nichternstnehmen eines Kommunikationssignals oder dadurch, dass Eltern ihre eigenen positiven und negativen Charaktereigenschaften ebenso wie ihre Wünsche, Ängste und Erwartungen in das Kind projizieren. Und natürlich spielen ihre eigenen biographischen Vorerfahrungen eine wesentliche Rolle. Eltern haben häufig überzogene Erwartungen an ihre Kinder. Die Familie ist durch ihre Struktur von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen in ihrem privaten, durch Intimität bestimmten Lebensraum den Problemen der Gewalt in besonderer Weise ausgesetzt und besonders anfällig.

Die Gewalt fängt klein an. Die Ohrfeige und der Klaps, erteilt, weil man wütend ist, ist nicht selten der Beginn einer Gewaltspirale.

...

Martina Huxoll

Seite 6 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Jede Gewalt gegen ein Kind demonstriert nur die Überlegenheit, insbesondere die körperliche Überlegenheit des Erwachsenen. Sie verletzt die Würde des Kindes, besiegelt seine Ohnmacht und fördert Angst und Aggression. Strafen erschweren das Lernen erwünschten Verhaltens. Sie wirken nur kurzfristig, beinhalten keine positiven Vorgaben. Sie sind nicht in die Zukunft gerichtet, sondern beziehen sich auf Fehlverhalten in der Vergangenheit. Angst vor Strafe nimmt dem Kind freie Wahl- und Handlungsmöglichkeiten. Deshalb sind Strafen pädagogisch sinnlos. Geschlagene Kinder entwickeln weniger Selbstwertgefühl und haben eine Neigung zur gewaltsamen Konfliktlösung und Revolte. Sie haben auch eine höhere Akzeptanz von Gewalt. Damit ist ein Gewaltkreislauf in Gang gesetzt, der hohe gesellschaftliche Folgekosten verursacht.

“Körperliche Züchtigung ist zutiefst kinderfeindlich, unmenschlich und erniedrigend, sie ist mit Vorstellungen Demokratie und Menschenrechten absolut unvereinbar. Kurzfristig kann sie Gehorsam bewirken, langfristig fördert sie die Akzeptanz von Gewalt. Wer Prügel sät, darf sich nicht wundern, wenn er Gewaltverbrechen erntet.” (KinderRächtsZänker)

Die Folgen sind individuell unterschiedlich und im Einzelfall vielleicht nicht so gravierend, was jedoch keinerlei Rechtfertigung für die Anwendung von Gewalt darstellt. Insofern schadet dann doch der Klaps, der nach landläufiger Meinung noch keinem geschadet habe, denn er ist der Anfang und ein Signal einer missachtenden Haltung gegenüber dem Kind. Körperstrafen in jeder Form verletzen die Integrität des Kindes. Es ist nicht einzusehen, warum ein Verhalten, das man bei Erwachsenen untereinander nicht tolerieren würde, gegenüber einem Kind zu rechtfertigen ist.

Eltern haben eine Vorbildfunktion für ihre Kinder. Sie müssen den Kindern vorleben, dass man Konfliktsituationen gewaltfrei lösen kann. Kinder brauchen Eltern, die ihnen Grenzen setzen, die Klarheit, Orientierung und Verlässlichkeit in ihrem Verhalten zeigen. Bei allen familienbildenden, aber auch beratenden Tätigkeiten geht es nicht darum, besservisserisch oder mit dem erhobenen Zeigefinger aufzutreten. Da alle mehr oder weniger mal in der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, die grundsätzlich keine leichte Aufgabe ist, muss den Eltern mit Verständnis, Bestätigung und Ermutigung begegnet werden. Dies bildet erst die Grundlage für das Eingestehenkönnen von pädagogischen Niederlagen und die Bearbeitung von Schwächen bzw. Fehlern. Auch Eltern dürfen, genau wie ihre Kinder, Fehler machen. Sie sollen aber auch aus ihnen lernen.

Umsetzungserfordernisse

So ist verbunden mit der Novellierung des § 1631 Abs. 2 BGB auch der **§ 16 Abs. 1 KJHG** ergänzt worden.

“Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.
Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.”

...

Martina Huxoll

Seite 7 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Damit sind die Kommunen aufgefordert, entsprechende Angebote und Mittel bereit zu stellen. Ein zu diesem Auftrag passendes Elternbildungsangebot hat im und außerhalb des DKSB bereits große Verbreitung gefunden und sich zum "Produktschlager" entwickelt: Die Elternkurse "Starke Eltern – Starke Kinder®", über die Sie heute nachmittag noch mehr hören werden. Unsere Erfahrung in diesen Elternkursen: Viele Eltern erleben eigene Schwächen und sind auf der Suche nach Unterstützung. Ich sage dies in aller Nachdrücklichkeit, weil wir heute viele erziehungsverunsicherte Eltern erleben. Sie möchten nichts falsch machen, die Fehler der eigenen Eltern nicht wiederholen und erleben gleichzeitig ihr Erziehungsrepertoire angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung als begrenzt tauglich. In der Folge ziehen sie sich manchmal zu sehr aus der Erziehung zurück und vertrauen zu wenig in ihre erzieherischen und intuitiven Kompetenzen.

Ein weiterer Aspekt ist mir im Zusammenhang mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung gerade als Mitarbeiterin des DKSB sehr bedeutsam. Wir wissen aus Untersuchungen, dass Institutionen wie wir nur einen sehr kleinen Bruchteil tatsächlicher Fälle zur Kenntnis erhalten. Ich glaube, wir haben einiges zu tun, um betroffenen Kindern Hilfe und Unterstützung anbieten zu können, die sie auch in Anspruch nehmen. Und zwar Angebote, die in ihrer Lebenswelt verortet sind. Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang der § 8 KJHG, der Kindern und Jugendlichen ein eigenes Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zugesteht. Insbesondere dann, wenn der Beratungszweck vereitelt würde, würden die Eltern von dieser Beratung erfahren. Gerade in Fällen, in denen die eigenen Eltern die Schädigenden sind, müssen die Möglichkeiten für Kinder, diesen Rechtsanspruch wahrzunehmen, ausgebaut werden. Dazu gehören vor allem auch entsprechende verständliche Informationen für Kinder. Und wichtig ist dabei der Grundsatz, dass Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen, gerade auch im Hinblick auf Hilfemaßnahmen, beteiligt werden müssen.

Zur Abrundung sind weitere gesetzliche Grundlagen, die im Zusammenhang mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung von Bedeutung sind, nachstehend genannt, ohne sie hier weiter auszuführen: Das Gewaltschutzgesetz sowie BGB-Änderungen, die sich aus dem Kinderrechteverbesserungsgesetz ergeben (Wohnungsverweisung, Go-Order) sowie die Verfassungsänderung NRW (Januar 2002) des Artikel 6 Abs. 2:

"Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten."

Der Blick über den Tellerrand

Ermutigten sollten uns für unsere eigenen Aktivitäten die Beispiele aus den skandinavischen Ländern, die bereits vor Jahren das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert haben. Schweden war 1979 das erste Land, das ein solches Verbot aussprach. Allerdings hat der schwedische Staat im Hinblick auf die Bekanntmachung einiges mehr unternommen und investiert, als das, was wir hier zur Zeit in der Bundesrepublik erleben können. Beispielsweise der Druck des Gesetzestextes auf Milchkartons mit dem Ziel über das Gesetz zu informieren und die familiäre Diskussion während des Frühstücks oder Abendessens anzuregen. Darüber hinaus wurde eine gut verständliche Broschüre mit Erziehungstipps an alle Eltern mit kleinen Kindern sowie an Schulen und Kindertagesstätten versandt. Auch wurde das Thema Kindererziehung und Elternschaft im schulischen Lernplan mitaufgenommen.

...

Martina Huxoll

Seite 8 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Das Beispiel zeigt, wie wichtig Massnahmen zur Umsetzung des neuen Gesetzes sind. Die Kampagne des Bundesministeriums "Mehr Respekt vor Kindern" ist in dieser Hinsicht in ihrem Umfang zu kritisieren, reichen doch die damit geförderten Maßnahmen bei weitem nicht aus. Der deutsche Staat müsste einiges mehr in Umsetzungsstrategien investieren. Dafür sollten wir uns einsetzen, aber natürlich auch unseren erforderlichen Beitrag nicht vergessen.

Neben individuellen Hilfen und Maßnahmen brauchen wir aber auch:

- Sozialpolitische Entscheidungen, um soziale und wirtschaftliche Belastungen von Familien mit Kindern zu reduzieren und auszugleichen und das Leben mit Kindern zu fördern und zu erleichtern.
- Unterstützung- und Entlastungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Eltern.
- Eltern können auch durch ein größeres Verständnis in ihrem sozialen Umfeld Entlastung erfahren. Nicht selten müssen sie erleben, dass die Kinder als Störenfriede von anderen Erwachsenen erlebt werden. Dies kann den Druck, der auf Eltern lastet, steigern.
- Frühzeitige Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, gerade beim Übergang zur Elternschaft.
- Selbstverständlichere Inanspruchnahme von Beratung bei Erziehungsfragen und -problemen.
- Mehr präventive Angebote und niedrigschwellige Öffnung, um Zugänge für Eltern zu erleichtern.
- Beratungsformen im Sinne von Geh-Strukturen und lebensweltlicher Orientierung für Mütter und Väter entwickeln.
- Bereits vorhandene Kurs- und Trainingskonzepte für Eltern ausweiten.
- Grundsätzliche Fragen der Erziehung öffentlich thematisieren: Was brauchen Kinder? Die Diskussion über Erziehung nicht auf die Erwachsenen beschränken, sondern Kinder und Jugendliche einbeziehen. Erziehung, Partner- und Elternschaft als Themen für den schulischen Lehrplan.
- Mehr Beteiligung von Kindern in allen Lebensbereichen hilft Gewalt zu reduzieren. Beteiligung ist die Möglichkeit, eigene Interessen zu artikulieren, ernst genommen zu werden, sich konstruktiv mit anderen Meinungen auseinandersetzen zu müssen, Kompromisse aushandeln müssen etc.
- Und auch wir im Bereich der Jugendhilfe bzw. Familienbildung bzw. wir alle, die wir beruflich in Kontakt mit Eltern und/oder Kindern stehen sollten das Recht auf gewaltfreie Erziehung zum Anlass nehmen, auch unsere Einstellung gegenüber Kindern zu überdenken, zu klären und ggf. zu verändern.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung zwingt uns alle zur Auseinandersetzung.

Zum Abschluss meines Beitrages möchte ich eine wunderschöne einprägsame kleine Geschichte erzählen, die Astrid Lindgren von einer alten Dame erzählt wurde und die Astrid Lindgren anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 1978 vortrug (Plakat mit dem Text ist beim Deutschen Kinderschutzbund erhältlich):

"Ich war jung zu jener Zeit, als fast alle Kinder oft geschlagen wurden. Man hielt es für nötig, sie zu schlagen, denn sie sollten artig und gehorsam werden.

Alle Mütter und Väter sollten ihre Kinder schlagen, sobald sie etwas getan hatten, vom dem Mütter und Väter meinten, dass Kinder es nicht tun sollten. Mein kleiner Junge, Johan, war ein artiger und fröhlicher kleiner Kerl, und ich wollte ihn nicht schlagen.

...

Martina Huxoll

Seite 9 von 9

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Aber eines Tages kam die Nachbarin zu mir herein und sagte, Johan sei in ihrem Erdbeerbeet gewesen und habe Erdbeeren geklaut, und bekäme er jetzt nicht seine Schläge, würde er wohl ein Dieb bleiben, sein Leben lang. Mit Müttern ist es nun einmal so, dass ihnen Angst und Bange wird, wenn jemand kommt und sich über ihre Kinder beschwert. Und ich dachte: Vielleicht hat sie ja recht, jetzt muss ich Johan wohl eine Tracht Prügel verpassen.

Johan saß da und spielte mit seinen Bausteinen – er war damals erst fünf Jahre alt -, als ich kam und sagte, dass er nun Prügel bekäme, und dass er selbst hinaus gehen solle, um eine Rute abzuschneiden. Johan weinte, als er ging. Ich saß in der Küche und wartete. Es dauerte lange, bis er kam, und weinen tat er noch immer, als er zur Tür herein schlich. Aber eine Rute hatte er keine bei sich. ‘Mama’, sagte er schluchzend, ‘ich konnte keine Rute finden, aber hier hast du einen Stein, den du auf mich werfen kannst!’ Er reichte mir einen Stein, den größten, der in seiner kleinen Hand Platz fand. Da begann auch ich zu weinen, denn ich verstand auf einmal, was er sich gedacht hatte: Meine Mama will mir also weh tun, und das kann sie noch besser mit einem Stein. Ich schämte mich. Und ich nahm ihn in die Arme, wir weinten beide, so viel wir konnten, und ich dachte bei mir, dass ich niemals, niemals mein Kind schlagen würde. Und damit ich es ja nicht vergessen würde, nahm ich den Stein und legte ihn in ein Küchenregal, wo ich ihn jeden Tag sehen konnte, und da lag er so lange, bis Johan groß war. Dieb wurde keiner aus ihm. Das hätte ich gerne meiner Nachbarin erzählen mögen, aber sie war schon lange fortgezogen.”

“Ja, so sprach die alte Dame, die mir dies alles erzählte, als ich noch sehr jung war. Und ich weiß noch, dass ich mir dachte: Ich werde meine Kinder auch nicht schlagen, sollte ich welche bekommen. Ich bekam zwei Kinder, und ich schlug sie niemals. Trotzdem wurden gute Menschen aus ihnen. Und auch sie schlagen ihre Kinder nicht. Warum erzähle ich das alles? Es sollte ja vom Frieden die Rede sein. Ich glaube, das tut es auch. In gewisser Weise. Immer noch gibt es viele Mütter und Väter auf der Welt, die ihre Kinder schlagen und glauben, das sei gut. Sie meinen, Kinder würden artig und gehorsam durch die Schläge. Aber statt dessen werden sie zu solchen Menschen, die gerne selber andere schlagen und weiter machen damit, wenn sie groß sind. Denn wie sollte einer, der sich als Kind an die Gewalt gewöhnt hat, zu einem friedlichen Menschen heran wachsen?

Und wie soll es Frieden geben in der Welt, wenn es keine friedfertigen Menschen gibt? Zu Hause, in den Wohnungen, da muss der Friede beginnen. Ich glaube, es wäre gut, wenn ein Stein in den Küchenregalen läge, fast überall auf der Welt, als Erinnerung: Schluss mit der Gewalt! Ich kenne eine Menge Staatsmänner und Politiker, die einen solchen Stein auf dem Küchenregal haben sollten. Aber dann würden sie vielleicht bloß die Steine nehmen und hinausgehen und einander die Schädel damit einschlagen. Denn glaubt man an Gewalt, dann handelt man auch so!”

In diesem Sinne wünsche ich mir viele Steine in Küchenregalen, auch auf unseren eigenen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur:

Freie und Hansestadt Hamburg: Erziehen ohne Gewalt. Veränderungen im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Dokumentation der Fachtagung am 25.9.2000.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke: Vom Züchtigungsrecht zur gewaltfreien Erziehung – Entwicklung und Perspektiven des § 1631 Abs. 2 BGB in: Thema Jugend. Zeitschrift der Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Ausgabe 4/2001 “Häusliche Gewalt”.

Günther Deegener: Die Würde des Kindes. Plädoyer für eine Erziehung ohne Gewalt. Weinheim und Basel 2000.

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Neuregelung des § 1631 Absatz 2 BGB

Dass auch in Deutschland nun seit Januar 2001 das "Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung" vorliegt, ist einer über 50-jährigen Geschichte zu verdanken, in der sich Jugendhilfe, Nicht-Regierungsorganisationen und Politik darum bemühen, die Rechte des Kindes auf Unversehrtheit zu stärken. Von der 1948 erfolgten allgemeinen Erklärung der Menschenrechte über die Europäische Menschenrechtskonvention 1950 bis hin zur UN-Kinderrechtskonvention 1989 werden in allen europäischen Ländern Vereinbarungen zur Stärkung der Kinderrechte getroffen und Kampagnen zu ihrer Einführung und Umsetzung durchgeführt (z.B. Carle/Kaiser 1998, Güthoff/Sünker 2001). Diese Entwicklung ist begleitet von gesellschaftlichen Umdenkungsprozessen, die von autoritär geleiteten Erziehungsvorstellungen hin zu liberalen, die Autonomie des Kindes betonenden Erziehungsstilen geführt haben. Die Neuorientierungen der Kindererziehung in Europa bzw. in westlichen Gesellschaften stehen m.E. im Zusammenhang mit fundamental neuen weltweiten im Kontext der Globalisierung zu beobachtenden Wandlungsprozessen. In diesem Beitrag möchte ich die Bedeutung der gewaltfreien Erziehung im Kontext globaler Entwicklungen darstellen und die Bedeutung interkultureller Kompetenz für die Umsetzung gewaltfreier Erziehung an einem Beispiel thematisieren.

1. Kinderrechte und Gewalt als Erziehungsmittel: die neue Gesetzgebung

Bereits 1998 wird in einer Veröffentlichung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konstatiert, dass "sich in den rechtlichen Regelungen betreffend Kinder und Jugendliche über Jahrzehnte hinweg ein allmählicher und bedeutsamer Perspektivenwandel vollzogen hat. Während Kinder und Jugendliche früher eher als Objekte staatlicher Fürsorge in Obhutnahme gesehen wurden oder der Schutz vor Gefahren im Vordergrund stand - und damit nicht zuletzt auch die Perspektive "öffentliche Sicherheit und Ordnung" -, hat sich in den letzten Jahren schrittweise ein Wandel hin zu einem Verständnis vom Kind und Jugendlichen als Träger eigener subjektiver Rechte und als eigene Rechtspersönlichkeit vollzogen" (Wabnitz, Joachim, 1998: 105). Mit diesem neuen Verständnis des Kindes als Subjekt und selbständig Handelndem mit eigener Rechtsautonomie, werden zunehmend die international formulierten Kinderrechte auch in Deutschland versucht umzusetzen. Eines der immer noch delikateren Themen ist die Frage der Gewalt als Erziehungsmittel, die als sogenanntes "elterliches Züchtigungsrecht" in § 1631 Abs. 2 BGB festgeschrieben wurde. Bei der Umsetzung der nun in Deutschland seit zwei Jahren verabschiedeten Kinderrechtesschutzgesetzgebung werden nun erstmalig Misshandlung und Strafen von Kindern als Erziehungsstil verboten. Mit dieser Gesetzgebung wird die Auslegung von erlaubten und verbotenen Erziehungsmaßnahmen und die gesamte Debatte, inwieweit das Strafen von Kindern im Erziehungsprozess insgesamt als Gewalt zu bezeichnen ist, neu zu definieren sein. Mit der Forderung verknüpft ist die Frage, wie das neue Gesetz "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Cornelia Giebeler

Seite 2 von 9

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" (Neufassung des § 1631) in den familiären Erziehungsalltag übersetzt werden kann. Einhellig sind sich die Experten einig, dass Aufklärung und Prävention in großem Ausmaß erfolgen muss, um das Gesetz umzusetzen.

Christine Bergmann formuliert darüber hinaus, dass auch Familien "demnach auch Bildung und Beratung darüber erhalten, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können" (Bergmann, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), 2001: 48). Eine Fülle von Kampagnen (von Experten einhellig als zu wenige eingeschätzt) haben seitdem die Einführung des neu formulierten § 16312 begleitet, in dessen Tradition auch die Bielefelder Tagung steht.

2. Gewalt in der Erziehung: was ist damit gemeint?

In der Fachliteratur wird einhellig unterstrichen, dass körperliche und psychische Misshandlung von Kindern zu einschneidenden Persönlichkeitsverletzungen führt und gegen die Menschenrechte verstößt. Eine Thematisierung dessen was als Gewalt im Erziehungsprozess zu verstehen ist, welche Folgen Gewalt für die Entwicklung von Kindern hat und die Ursachen für gewalttätiges Verhalten kann ich in diesem Rahmen nicht ausführlich darstellen. Nur einige Punkte seien erwähnt:

Als Misshandlung werden Handlungen bezeichnet, die bei Kindern durch Wiederholung oder die Schwere der Tat gravierende Folgen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Kindes haben. Hierzu gehört jede Art sexuellen Missbrauchs sowie physische und psychische Gewaltmittel in der Erziehung, in denen Erwachsene rücksichtslos, verantwortungslos und gewaltsam die Persönlichkeitsrechte des Kindes durchdringen und in dem kindlichen Erleben das Gefühl von Machtlosigkeit, Hilflosigkeit und Wertlosigkeit hervorrufen. Dies umfasst sowohl die Ohrfeige wie auch das Fernsehverbot als Strafhandlung.

Eine weitere Form der Misshandlung ist die Vernachlässigung, die als nicht vollzogene körperliche Sorge der Eltern am kleinen Kind zu verstehen ist. Wodurch sie hervorgerufen wird und was als Vernachlässigung zu verstehen ist, ist diskutierbar und hängt von kulturellen Mustern und Vorstellungen der jeweiligen Autoren ab.

Dass sich die Sichtweise der Erziehungswissenschaft Gewalt in der Erziehung zu ächten nun auch in die politische Praxis durchsetzt, ist im Zusammenhang mit dem oben genannten neuen Verständnis von Kindern und Jugendlichen als Subjekte mit der Fähigkeit zum selbstständigen Handeln und mit eigenen Rechten ausgestattet, zu sehen. (Steele/Pollock 1978, Wegner 1997, Wabnitz 1998, Fesenfeld 2001)

Gleichzeitig wird allerdings auch im Kontext der Kindheitsforschung von neuen gewalttätigen, egozentrischen Kindern berichtet, ein Phänomen, das direkt im Kontext der Kinder- und Jugendkriminalität als Folge sozialer Deprivation und fehlender Bindungen zu Erwachsenen diskutiert wird, die im Zusammenhang mit der Delegation von Erziehungsverantwortung an pädagogische Institutionen stehe. (Thole 2001: 27-28, du Bois-Reymond 1994, Steinberg/Kincheloe 2001, Beck 1997). In diesem Spannungsfeld von Machtausübung gegenüber Kindern, Hilflosigkeit in Erziehungsfragen und Überforderung von Eltern ist auch die Debatte um die Umsetzung des § 1631 anzusetzen. Die Veränderung von Erziehungsbedingungen (Räume für Kinder, Berufstätigkeit von Eltern, immer höhere Anforderungen an Erziehung und Bildung für alle Kinder etc.) stehen im Kontext gesellschaftlicher Umstrukturierungen, die durch Globalisierungsprozesse geprägt sind und vor den familiären Erziehungsaufgaben nicht Halt machen.

...

Cornelia Giebeler

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

Seite 3 von 9

3. Universalisierung gewaltfreier Erziehungspraxis: Verhandlungshaushalt und Befehlshaushalt

Dieser Wandel in Erziehungskonzepten entspricht meines Erachtens neuen Anforderungsprofilen, die in den veränderten globalen Vernetzungen westlicher Gesellschaften an "gelungene" Sozialisationsprozesse richtet. Gefragt sind nicht mehr nur Menschen, die in einem in festen Bahnen geregelten Gesellschaftssystem vorgegebene Strukturen und Institutionen erhalten, sondern auch zunehmend Menschen, die flexibel und individuell ihre Biografie selbst gestalten und dazu eine große Portion von Autonomie, Selbstständigkeit und Flexibilität benötigen. Erziehungsstile, die Kinderrechte betonen, Gewalt als Erziehungsmittel ablehnen und in Kindern potentiell eigenständige und gleichberechtigte Menschen sehen, bereiten auf globalisierte Anforderungen - so die These - besser vor, als Erziehungsstile, in denen die Einfügung in das Bestehende Vorrang hat. Gewaltfreie Erziehung wäre insofern als eine Voraussetzung zu betrachten, die Menschen dazu befähigt, das was Sennett (2000) als Anpassung des modernen flexiblen Menschen an die "Kultur des Kapitalismus" bezeichnet, zu ermöglichen. Traumatisierte, durch Gewalterfahrung deprivierte, durch Reglementierung und Strafen zugerichtete kleine Menschen werden den Anforderungen an hoch qualifizierte Arbeitskräfte, denen Entscheidungskompetenz und Flexibilität abverlangt, wird nicht mehr gerecht. In diesem Entwicklungszusammenhang moderner Gesellschaften sind auch die internationalen Rechte der Kinder und ihre Umsetzung in den Nationen zu verorten - Entwicklungen, die sich an den Eliten und deren kultureller und symbolischer Kapitalbildung orientieren. Demgegenüber stehen Erziehungsvorstellungen, die sich an Leitmotiven orientieren, in denen Gewalt als Erziehungsmittel als legitimes Recht verstanden wird.

Manuela du Bois-Reymond hat in ihrer empirischen Untersuchung zum Erziehungsverhalten zwei Erziehungsstile differenziert: Zum einen den Befehlshaushalt, der wiederum in einen traditionellen und modernisierten differenziert wird und zum anderen den Verhandlungshaushalt, in dem entweder eher geregelte oder aber andererseits eher offen-situative Bedingungen für "Verhandlung" vorherrschend sind. Der als dritte Kategorie auftauchende ambivalente Haushalt lässt sich nur geringfügig differenzieren. Die beiden Erziehungsmodelle werden kombiniert mit sozialstrukturellen und kulturellen Merkmalen wie 1. Sozialstatus, 2. Familienkonstellation, 3. Informalisierungsgrad, 4. Konfliktpegel, 5. Familienklima, 6. Eltern-Kind-Perspektive, 7. Erziehungswerte, 8. Protoprofessionalisierung, 9. Vorbild Eltern, 10. Schulkarriere und 11. Zukunftsverstellungen für das Kind (du Bois-Reymond, in: Güthoff/Sünker 2001: 90).

Die Autorin geht davon aus, dass in Befehlshaushalten formelle Ansprechformen und Tabuthemen existieren, die auch durch Strafverhalten sanktioniert werden. Verhandlungshaushalte dagegen neigen dazu, ihre Kinder gar nicht oder weniger zu strafen, Konflikte "klein zu reden" und auch unerwünschtes Verhalten der Kinder, wie z. B. Fluchen, permanentes Fragen, kurzfristiges Ausflippen etc. werden eher von Eltern ausgehalten als kontrolliert oder strafend eingedämmt.

Auch du Bois-Reymond stellt ihre Überlegungen zum sanktionierenden Erziehungsverhalten in den Kontext der Modernisierungsbewegungen westlich-europäischer Gesellschaften, in denen der Verhandlungshaushalt Leitmodell geworden sei. Kinder und Jugendliche sollen durch ihre Sozialisation in Verhandlungshaushalten befähigt werden, den alltäglichen zwischenmenschlichen Anforderungen ohne formal gegebene etablierte Ordnungsstrukturen immer neu kommunikativ die Regeln des Zwischenmenschlichen auszuhandeln. Von Kindern, die in Verhandlungsbeziehungen groß werden, wird von früh an erwartet, dass sie über kommunikative Kompetenzen verfügen, die ihnen in einer informalisierten, enttabuisierten und unstrukturierten Lebenswelt Durchsetzungsfähigkeit und Stärke entwickeln.

Cornelia Giebeler

Seite 4 von 9

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

Der in den Mittelschichten und Oberschichten verbreitete Erziehungsstil des Verhandlungshaushaltes bereitet insofern Kinder optimal auf die Anforderungen einer flexibilisierten, globalisierten Wirtschafts- und Sozialökonomie vor. Für Bois-Reymond sind diese mittel- und oberschichtorientierten Werte, die bruchlos in die moderne Ökonomie und der Produktion der "Kinder der Freiheit" (Beck) führen, das Modell der Zukunft, an dem sich Schule und formelle Erziehungseinrichtungen bisher nur unzureichend orientieren. Es wird ein Erziehungsleitbild entworfen, durch das die westeuropäischen Gesellschaften optimal auf postindustrielle Anforderungen der Arbeits- und Lebensverhältnisse vorbereitet werden. Als Gewinner dieses Modells wären dann diejenigen zu bezeichnen, die es schaffen, in der individuellen flexiblen Verhandlung mit Selbstsicherheit und Autonomie sich selbst an Individuum in relativer Freiheit von Abhängigkeit durchzusetzen.

Verlierer dieses Prozesses wären diejenigen, die entgegen diesem Prozess der Autonomisierung des Individuums gemeinschaftlichen Bezügen, gegenseitigen Verpflichtungen, familiären und Gruppen bezogenen Abhängigkeiten verbleiben, die möglicherweise auch individuell Selbständigkeit und Autonomie als Bedrohung erleben. Verlierer wären damit diejenigen, die in "Befehlshaushalten" groß werden.

Die tendenziell in Befehlshaushalten größere Wahrscheinlichkeit, dass Sanktionen körperliche und seelische Strafen einbeziehen, möchte ich in Beziehung setzen zu den in der Literatur üblicherweise genannten Gründen für Gewaltausübung durch Eltern wie Überforderung der Eltern, Eltern als ehemalige Opfer von Misshandlung und Unwissenheit über die Folgen von Gewalt als Erziehungsmittel für die weitere körperliche und seelische Entwicklung des Kindes. Diese Gründe können in allen familiären Erziehungskulturen für die Ausübung von Gewalt gegen Kinder vorliegen: allerdings ist die Wahrscheinlichkeit der Erfahrung von Überforderung, Unwissenheit und der Wiederholung generativer Opferbiografien in sozialstrukturell benachteiligten und kulturell minoritären Haushalten wahrscheinlicher. Vertikale sozialstrukturelle Differenzierungen verknüpfen sich hier mit horizontalen kulturellen Milieudifferenzierungen, in denen die jeweilige Erziehungspraxis angesiedelt ist. Mit dem Blick auf diese Milieudifferenzierungen lassen sich auch Perspektiven auf die Umsetzung gewaltfreier Erziehungspraxis in den unterschiedlichen Verhältnissen entwickeln. Die Schwierigkeit der Umsetzung liegt in der Frage begründet wie Zielgruppen erreicht werden können, die nicht sowieso bereits aufgeschlossen sind und selbst eine gewaltfreie Erziehungspraxis anstreben. Zu diesen Gruppen gehören innerhalb der bundesrepublikanischen Gesellschaft unterschiedlichste Milieus autochthoner (eingeborener, alteingesessener) und allochthoner Menschen.

4. Interkulturelle Soziale Kompetenz als Voraussetzung für die Umsetzung des § 1631 Absatz 2 (BGB)

Interkulturelle Kompetenz oder Kommunikation bzw. Interkulturalität sind als neue Querschnitts-Schlüssel- oder Grundlagenkompetenzen seit etwa Mitte der 90er Jahre zu einem expandierenden Bereich der Pädagogik (Auernheimer, Nieke, Roth) geworden und füllen Seminare, Trainings und Ausbildungen. Zum einen verstehe ich interkulturelle Kompetenz als Erweiterung von Wissensbeständen zu historischen, kulturellen und sozialen Prozessen in unterschiedlichen Regionen dieser Erde, zum anderen als Erweiterung von Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit im professionellen Kontakt mit Menschen aus zunächst unvertrauten kollektiven und biografischen Prägungen. Interkulturalität verstehe ich nicht als Prozess zwischen klar angeblich eindeutig zu differenzierenden Kulturen, Kultur verstehe ich vielmehr

...

Cornelia Giebeler

Seite 5 von 9

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

im Anschluss an die moderne Ethnologie und die cultural studies als Prozess von Interaktionen auf verschiedenen Ebenen von gesellschaftlicher Bewegung. (Giebeler 1997, 1989)

Die Zusammenfassung von MigrantInnen in Deutschland zu Migrationskulturen ist m.E. eine unzulässige Gruppenbeschreibung, in der sie kulturalisiert" bzw. "ethnisiert" werden. Die Umsetzung des § 1613 kann somit auch nicht für die jeweiligen Migrationscommunities allgemein als Handlungskonzept entwickelt und erfolgversprechend umgesetzt werden. Es wird vielmehr notwendig sein, sich mit den jeweils spezifischen Communities auseinanderzusetzen, wie sie sich neu in der Einwanderergesellschaft formiert haben und mit welchen kollektiv verhandelten Erziehungsprinzipien gearbeitet wird. Mit dem Begriff der Kultur gilt es vorsichtig umzugehen. Kultur wurde von den alten Ethnologen statisch als "jenes komplexe Ganze, welches Wissen, Glaube, Kunst, Moral, Recht, Sitte und Brauch und alle anderen Fähigkeiten und Gewohnheiten einschließt, welche der Mensch als Mitglied der Gesellschaft erworben hat" bezeichnet. (Tylor 1871:1) Wenn wir nun in Deutschland von Migrationskulturen sprechen, erliegen wir der Gefahr Einwanderer als zugehörig zu monolithischen "Kulturen" zu definieren, so wie die alte Ethnologie vor mehr als einem Jahrhundert von monolithischen "primitiven" Kulturen sprach und werden verleitet den "Türken", den "Italienern", den "Lateinamerikanern", den "Russlanddeutschen" bestimmte als kulturell besondere und als anders wahrgenommene Eigenschaften zuzuschreiben. Sprechen wir allerdings von "Migrationscommunities" wird der Prozess der sozialen Neuorientierung und Gruppenbildung von Menschen in einer neuen Welt charakterisiert, in der sie einen geografisch, zeitlich, sozial und kulturell neuen Raum suchen und besetzen. Auch der Begriff der "Interkulturalität" enthält die beschriebenen Gefahren.

Interkulturelle Kompetenz als Voraussetzung für die Umsetzung des § 1631 Absatz 2(BGB) bezieht sich insofern auf die Prävention im Sinne von Information und Training in der Interaktion mit Eltern und Kindern in allen Milieus, seien es Migrationsmilieus, sozialstrukturell benachteiligte Milieus, Milieus von "Befehlshaushalten" oder Einzelinterventionen in überforderten oder Opferhaushalten. Interkulturelle Kompetenz ist insofern immer da gefragt, wo die biografischen und kollektiven reflektierten Erfahrungen der professionellen Helfer nicht ausreichen um die Komplexität der jeweiligen Problematik zu durchdringen und die subjektive Wahrnehmungsfähigkeit erhöht, Deutungsmuster reflektiert und Wissensbestände vertieft werden müssen. Hier überschneiden sich die im engeren Sinne interkulturellen Präventionsansätze, die sich auf allochthone Bevölkerungsgruppen beziehen mit denen in intranationalen Milieus angesiedelten Präventionserfordernissen.

Soziale Arbeit ist in ihrer konkreten Aufgabe, die immer direkt mit einzelnen Menschen konfrontiert ist, die gesellschaftlich-institutionelle Vorhut, die direkt mit den Problemen der Menschen konfrontiert ist und Entscheidungen über das Wohl und Wehe von Menschen treffen kann. Hier ist der zentrale Ort der interkulturellen Begegnung – sei es mit Migrantinnen, AsylantInnen, Obdachlosen etc. Jede Zielgruppe differenziert sich von anderen auch durch bestimmte kulturell andere Lebensmuster, die – wenn auch unterschiedlich stark – von den Lebenswelten, Leitbildern und Normen der Sozialen SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen differieren. Diese Verschiedenheit professionell zu gestalten unter Einbeziehung der kritischen Reflexion der eigenen Grundüberzeugungen ist eine der Grundkompetenzen jeglicher sozialen Arbeit.

Präventionsarbeit zur Gewalt in der Erziehung sollte daher mit Respekt vor den individuellen Biografien und Sozialisationsbedingungen von Menschen geschehen, in einer Begegnung, die es auch erlaubt, die eigenen Überzeugungen zur gewaltfreien Erziehung hinten an zu stellen und die das ideologisch dominante Milieu des "Verhandlungshaushaltes" im Prozess der Präventionsarbeit nicht zur unhinterfragbaren pädagogischen Leitidee stilisiert.

...

Cornelia Giebeler

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

Seite 6 von 9

Diese Differenzierung von Interkulturalität und die Bedeutung interkultureller Kompetenz für alle gesellschaftlichen Bereiche der bundesrepublikanischen Gesellschaft beinhaltet allerdings auch fundierte Wissensbestände über andere Lebenswelten, kulturelle Muster, spirituelle und religiöse Systeme, generative Überlieferungen oder Geschlechterkonstruktionen zu erwerben. Um angemessene Gewaltprävention zu betreiben, bedarf es Handlungskonzepte, denen fundierte Kenntnisse zu den Lebensbedingungen, Werten und Erziehungsvorstellungen von MigrantInnen in Deutschland zugrunde liegen, um nicht der Gefahr zu erliegen neu zu kulturalisieren. Hier stehen wir – auch wenn Interkulturalität in aller Munde liegt – noch am Anfang. Es gibt hier einen erheblichen Forschungsbedarf und den Bedarf an Entwicklung von Handlungskonzepten, die sowohl Menschen mit kulturell und strukturell geprägten Gewalterfahrungen unterstützen als auch präventiv in der Begegnung Chancen und Risiken der unterschiedlichen Lebenswelten und Sozialisationskonzepte ausloten und dabei die Rechte von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung verhandeln.

5. Interkulturelle Beratungspraxis in einem Supervisionsprozess

In jedem Feld sozialer Arbeit sind Professionelle damit konfrontiert, sich mit Menschen auseinander zu setzen, deren Wertsysteme und Denkungsweisen sich ihren Verstehenskompetenzen und Deutungsmöglichkeiten verschließen. Eine Möglichkeit bietet hier die Metareflexion durch Supervision, in der durch Perspektivenwechsel und Identifikationsprozesse zu mindestens Teile der “fremden” Sicht auf ein soziales Problem erforscht werden kann und gleichzeitig auch die “eigenen” Werte und unbewussten “Selbstverständlichkeiten” der Biografie reflektiert werden können. Hier ein Beispiel: Milena ist 18 Jahre alt und in der Berufsausbildung. Ihre Familie hat mit einer anderen Familie aus ihrem Heimatland ihre Verehelichung beschlossen. Sie selbst ist einverstanden mit dem Beschluss, auch wenn sie sagt, sie habe Angst, weil sie nicht wisse, was auf sie zukomme, aber sie möchte ihre Familie nicht enttäuschen. Sie kommt in eine § 218-Beratungsstelle. Ihre Schwangerschaft wird festgestellt. Sie möchte das Kind nicht bekommen, da sie Angst hat ihre Familie zu entehren und fürchtet ihre Zukunft zu zerstören. Von der Beraterin Frau Schmidt wird ihre Notlage gesehen. Milena fragt nach einem Arzt, der die Abtreibung durchführen wird und gleichzeitig eine Garantie geben kann, dass auch die Krankenkasse nichts von dieser “Behandlung” erfährt. Die Beraterin kann ihr den Wunsch nach einer Arztempfehlung nicht erfüllen und hat den Impuls, sie in ihrer Eigenständigkeit und Autonomie so zu bestärken, dass sie sich aus, aus der Sicht der Beraterin, persönlich einschränkenden, gewaltvollen Beziehungsstrukturen ihrer Verwandtschaft befreit. (SV 24 Int. 2)

Betrachten wir den “Fall aus der Perspektive der beiden Beteiligten:

Die Perspektive von Frau Schmidt:

- > Frau Schmidt sagt sie mache diese und ähnliche Erfahrungen öfter und ist wütend ist auf die Frauen, die von ihr die Totalentlastung von der eigenen Verantwortung eine Abtreibung durchzuführen, erwarten.
- > Schon wenn eine junge Frau aus einem anderen kulturellen Umfeld zu Beratung kommt, ist sie sich sicher, sie dass sie es nicht nur mit der Frau sondern im Hintergrund mit der gesamten Familie zu tun bekommt und fühlt sich damit überlastet.
- > sie formuliert den Eindruck, die junge Frau präsentiere sich als Opfer ihrer familiären und verwandtschaftlichen Verhältnisse

...

Cornelia Giebeler

Seite 7 von 9

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

- > sie formuliert den Eindruck, Milena sei noch nicht einmal in der Lage den Vater des Kindes als mitverantwortlich herbei zu ziehen um die Abtreibung durchzustehen.
- > Sie könne nicht begreifen, wieso Milena nicht die Chancen und Möglichkeiten, die junge Frauen in Deutschland haben, aufgreift und gemeinsam mit ihrem Freund ihr Leben plant und vielleicht sogar das Kind bekommt,
- > Sie äußert ihr Unverständnis darüber, dass Milena der Verheiratung mit einem fremden Mann den Vorzug gibt.

In diesem Fall geht es zunächst um eine Beratungssituation nach § 218, in dem die Beraterin Frau Schmidt eine soziale Notlage erkennt und Milena mit einer Abtreibung aus dieser sozialen Notlage verhelfen will. Sie nimmt wahr, dass Milena diese Entscheidung trotz innerer Zweifel gefällt hat und dass sie im Interesse ihres Ursprungsfamilien- und Verwandtschaftssystems dem Verheiratetwerden von der Familie der nicht-legitimen Beziehung den Vorzug gibt. Für Frau Schmidt handelt es sich hierbei um eine nicht nachvollziehbare Einschränkung von Autonomie und Selbstbestimmung. Individuelle Rechte auf Entfaltung, Wahl des Lebenspartners sind aus ihrer Sicht weitgehend gestört und sie glaubt, Milena brauche sich lediglich "für sich selbst" zu entscheiden, um ein ebenso selbst bestimmtes und freies Leben führen könne, wie sie es für sich selbst in Anspruch nimmt. Sie fühlt sich über Gebühr in ihrer Beraterrolle durch den Wunsch von Milena beansprucht, ihr jegliche Verantwortung für ihr Schwangerwerden abzunehmen, in dem sie vorgegebene Regeln brechen soll um Milenas Hilfebedarf gerecht zu werden. Sie versteht die Lage von Milena als Ausdruck eines kulturellen Bezugssystems, das ihr eine selbstständige Zukunft verwehrt und möchte sie darin bestärken einen eigenen autonomen Weg einzuschlagen.

Die Perspektive von Milena

- > In der Identifikation mit der Perspektive von Milena erscheint Frau Schmidt als einzige Rettung:
- > Sie kann sie möglicherweise aus dem Dilemma befreien, indem sie ihr den Rücken freihält, um die Abtreibung unbemerkt von Freund und Verwandtschaftssystem durchzuführen.
- > Sie versteht vermutlich nicht, wieso sich Frau Schmidt nicht dafür einsetzt ohne Krankenkasse die Abtreibung durchzuführen.
- > Milena hat vermutlich selbst starke eigene moralische Bedenken gegen eine Abtreibung
- > Sie formuliert deutlich ihre Angst im Blick auf ihr zukünftiges Leben, das zerstört werde, wenn sie das Kind bekommen sollte.
- > Sie fürchtet die Entehrung der eigenen Familie und damit den möglichen Bruch mit ihrer Familie
- > Sie fürchtet die Folgen des Ausschlusses aus ihrer Herkunftsfamilie und aus ihrem Verwandtschaftssystem
- > Sie wird Angst vor Repressionen seitens der Familie haben, sowie
- > Angst vor dem Alleinsein und der Alleinverantwortung für sich und fühlt sich vermutlich bei dem Gedanken überfordert ihre Bindung zu dem Freund gegen die Erwartungen der Familie aufrecht zu erhalten.

In der Reflexion der Beratungssituation zwischen Milena und Frau Schmidt wird deutlich wie sich hier zwei unterschiedliche normative Systeme, die mit den Begriffen "Autonomie" auf der einen Seite und "Ehre" auf der anderen Seite umschrieben werden könnten, miteinander verhaken. Gleichzeitig werden unterschiedliche Zielvorstellungen innerhalb dieser Beratung deutlich.

...

Cornelia Giebeler

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

Seite 8 von 9

Für Milena erscheint in ihrer Situation ein komplexes Anforderungsprofil, das ihr eine "freie" Entscheidung unmöglich zu machen scheint. Sie präsentiert sich als eingebunden in einen Komplex von antizipiertem Verlust, (von Familie, Ehre, Geborgenheit) aus dem heraus die absolut verheimlichte Abtreibung und die Zustimmung zur Heirat als einziger Ausweg erscheint und die deutsche Beraterin darüber hinaus als einzige Helferin zur Verfügung zu stehen scheint. Milena hat in ihrer Situation weder ein Rollenmodell für einen Ausweg aus ihrer Isolation, sie fühlt sich den Werten ihrer Familie und Community verpflichtet und es scheint das schlimmere Übel zu sein, sich auf einen selbstbestimmten, von den Verwandtschaftskontexten unabhängigen Weg zu begeben, als in aller Heimlichkeit eine Abtreibung alleine durchzustehen. Die Abhängigkeit vom sozialen Miteinander scheint für Milena sozialisationsbestimmend gewesen zu sein und wurde wohl so positiv erlebt, dass es ist für sie selbstverständlich wirkt diese Abhängigkeit nicht verlieren zu wollen. Vermutlich würde sie den negativ konnotierten Begriff "Abhängigkeit" nicht verwenden bzw. anders inhaltlich füllen. Anders ausgedrückt ließe sich auch formulieren, dass sie einen Erfahrungshorizont des "Wir-Daseins" den Möglichkeiten eines "Ich-Daseins" vorziehen würde..

Frau Schmidt's Vorstellungen werden in dieser Beratungssituation selbstreflexiv deutlich. Sie erkennt sich selbst identifiziert mit einer Vorstellung von autonomer biografischer Gestaltung von Lebensweisen und Lebenshorizonten. Sie sieht sich als überzeugt von einem individualistischen Persönlichkeitskonzept, in dem Unabhängigkeit, Selbstverantwortung, Autonomie, Risikobereitschaft und Flexibilität als zentrale Prinzipien erscheinen. Selbstreflexiv erkennt sie sich damit als Produkt ihrer Erziehung und Werte, die dem ähneln was auch u.a. von Sennett als Persönlichkeitsstruktur beschrieben wird. (Sennett 2000/1998)

Die Abhängigkeit Milenas von elterlichen Bindungen und der Sanktionsmacht des Verwandtschaftssystems erscheint in diesem Konzept als vormoderne Lebensidee und Leitvorstellung für die Gestaltung von biografischen Horizonten.

6. Umsetzung des gesetzlichen Auftrags durch interkulturelle Kompetenz

Zu der Erziehungsvorstellung in "Verhandlungshaushalten" die das freie, autonome Individuum hervorbringen und in denen zu mindestens die Vorstellung der Pädagogen Frauen und Mädchen genauso frei und autonom konstruieren wie Männer und Jungen, stehen diese Konzepte in radikalem Widerspruch. Kulturen der Ehre und der Geschlechterseparation erziehen hin auf die Erfüllung von Aufgaben in einer Kultur und Gesellschaft, in der Geschlechtertrennung und persönliche Ehre wertvolle Attribute der gesellschaftlichen Organisation darstellen und damit einer Logik folgen, die sich der globalisierten Moderne entziehen.

Globalisiert-flexible, sich an bildungsbürgerlichen Leitideen orientierende Modelle und Präventionskonzepte reichen daher nicht aus, um das Anliegen der gewaltfreien Erziehung in Familien umzusetzen. Ebenso wenig reicht es aus, "Wissen" um die "Anderen" anzuhäufen und dann zu glauben im interkulturellen Kontakt mit diesem "Wissen" in der Gewaltprävention arbeiten zu können. Castro Varela hat darauf hingewiesen, dass durch die Konstruktion des "Wir" und des "Anderen" ein Herrschaftsverhältnis konstruiert wird, in dem Wissen als Kapital eingeführt, und gleichzeitig damit die Fähigkeit zum Dialog verhindert werde. (Castro Varela 2002: 43) Interkulturelle soziale Kompetenz umschließt zunächst den Prozess des "Verlernens" fest gefügter Gewissheiten von Gut und Böse, Richtig und Falsch, führt hin auf einen Prozess der Verunsicherung, einen Prozess, den ich als Fremdheitserfahrung (Giebeler 1998a) bezeichnen würde, einen Prozess, der am "eigenen Leibe" – und nicht nur sprachlich kognitiv die Erfahrung des "Fremden" in den eigenen Körper, das eigene Erleben, die eigenen Emotionen und das Selbst integrieren lernt.

...

Cornelia Giebeler**Seite 9 von 9**

Interkulturelle soziale Arbeit und gewaltfreie Erziehung

So sehr vermutlich die Anwendung von Gewalt im Erziehungsprozess universell zu Beeinträchtigungen der Entwicklungsprozesse von Kindern führt, so wenig führt strukturelle Gewalt zur Durchsetzung von Gewaltfreiheit im Erziehungsprozess zu Erfolg. Dazu gehört auch eine rigide Anwendung der Neuformulierung des § 1631 BGB und seine Umsetzung durch Strafe der Erziehungspersonen, die durch strukturelle Gewalterfahrungen in Migrationsprozessen und den Ambivalenzen der "Integration" besser durch Aufklärung, Angebote zur Bearbeitung ihrer eigenen Gewalterfahrungen und Unterstützung in Erziehungsprozessen erreicht werden können.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe [Hg.] (1999): Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz. Dokumentation des 11. Treffens der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen, Bonn.
- Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin (Hg.) (1991 (5)) Die Ehre in der türkischen Kultur – Ein Wertesystem im Wandel. Berlin
- Beck, Ulrich (HG) (1997): Kinder der Freiheit. Frankfurt, Suhrkamp
- Bergmann, Christine (2001): 10 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz - Stand und Perspektiven der Jugendhilfe in Deutschland. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche. Stand und Perspektiven der Jugendhilfe in Deutschland, Bd. 2, Votum-Verlag, Münster.
- Bourdieu, Pierre (1979) Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Frankfurt, Suhrkamp
- Carle, Ursula / Kaiser, Astrid (Hg.): 1998 Rechte der Kinder. Baltmannsweiler
- Castro Varela, María do Mar (2002) Interkulturelle Kompetenz – ein Diskurs in der Krise. In: Auernheimer, Georg (Hg) Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. Opladen, Leske und Budrich
- Ekrem Yildiz 1998 Kinderrechte und -Unrechte aus der Sicht türkischer und kurdischer Kinder in der Bundesrepublik Deutschland in: Carle, Ursula/Kaiser, Astrid 1998
- Fesenfeld, Bergit (2001): Kinderrechte sind (k)ein Thema! Praxishandbuch für die Öffentlichkeitsarbeit, Votum-Verlag, Münster.
- Giebeler, Cornelia 2002 "Global Social Work – interkulturelle Soziale Arbeit" Globale und Interkulturelle Kompetenz in der Sozialarbeitswissenschaft In: ZEP, Zeitschrift für Internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 2/2002
- Giebeler, Cornelia (2002) Frauen feiern Feste. Körperkultur und geschlechtliche Beziehungsgestaltung in der zapotekischen Kultur Juchitáns. In: Hispanorama, Zeitschrift des deutschen Spanischlehrerverbandes :(Seite 60-67).
- Giebeler, Cornelia (2003) Geben und Nehmen. Begegnungen mit der fremden Normalität Juchitáns. Ausstellung in der Zentralgalerie der Fachhochschule Bielefeld 4. Juni bis 17. September
- Giebeler, Cornelia 1998a) Fremdheitserfahrung statt Fremdverstehen: Ein methodisches Verfahren der Kulturanalyse in der sozialen Arbeit und Pädagogik. Theoretische und praktische Überlegungen zum professionellen Handeln in sozialer Realität. In: Zeitschrift für internationale erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschung des Deutschen Instituts für internationale pädagogische Forschung Frankfurt 1998
- Güthoff, Friedhelm/Sünker, Heinz [Hg.] (2001): Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur, Votum-Verlag, Münster.
- Klinkhammer, Gritt-Maria 1999 ".....und ich war irgendwie auch nicht zufrieden mit meinem Leben." Über den Zusammenhang von Identitätsbildung und Auseinandersetzung mit der islamischen Tradition bei einer türkischen jungen Frau der zweiten Generation in Deutschland. In: Krasberg, Ulrike Religion und weibliche Identität. Interdisziplinäre Perspektiven auf Wirklichkeiten. Marburg, Curipira
- Schulze, Gerhard 1993 Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt Campus
- Sennett, Richard (2000/1998) Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. Berlin, Siedler
- SKPR (Sozial- und kriminalpräventiver Rat der Stadt Bielefeld) Fachtagung 2003 "Kinder sind unschlagbar" Bielefeld
- Steinberg, Sherley R./Kincheloe, Joe L. (2001): Keine Geheimnisse mehr - Kinderkultur, Informationssättigung und die postmoderne Kindheit. In: Güthoff, Friedhelm/Sünker, Heinz [Hg.]: Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur, Votum-Verlag, Münster.
- Thole, Werner (2001): "Früh übt sich ... " - soziale und kulturelle Freizeitpraxen von Kindern. In: Güthoff/Sünker [Hg.], a.a.O.
- Tyler, Edward B. (1871) Primitive Culture: Researches into the Development of Mythology, Philosophy, Language, Art and Customs. London, J.Murray
- Wabnitz, Reinhard Joachim (1998): Kinder- und Jugendhilfe im vereinten Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 169, Kohlhammer, Stuttgart.
- Wegner, Wolfgang (1997): Misshandelte Kinder. Grundwissen und Arbeitshilfen für pädagogische Berufe. Beltz-Verlag, Weinheim.